

Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V.

bvaj e.V. - Leinestraße 111 - 04279 Leipzig

Ministerium der Justiz
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
susanna.knop@jm.nrw.de
cc: henning.wittig@jm.nrw.de.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1225

A14, A01

Vorstand

Rolf Jacob
Leinestraße 111
Tel.Nr. 0341/8639 -110
rolf.jacob@jval.justiz.sachsen.de

Yvonne Radetzki
Boostedter Straße 30
Tel.Nr. 04321/4907-100
yvonne.radetzki@jvanm.landsh.de

Hadmut Birgit Jung-Silberreis
Holzstraße 29
Tel.Nr. 0611/414 -1001
hadmutbirgit.jung-silberreis@jva.wiesbaden.justiz.hessen.de

Gerhard Weigand
Marktplatz 1
Tel.Nr. 09553/17-100
gerhard.weigand@jva-ebra.bayern.de

Rüdiger Werner
Oststraße 2
Tel.Nr. 0355/4888 -101
ruediger.werner@justizvollzug.brandenburg.de

1. Vorsitzender
04279 Leipzig
Fax-Nr. 0341/8639-105

2. Vorsitzende
24534 Neumünster
Fax-Nr. 04321/4907-214

3. Vorsitzende
65197 Wiesbaden
Fax-Nr. 0611/414-1005

Schriftführer
96157 Ebrach
Fax-Nr. 09553/17-499

Schatzmeister
03052 Cottbus
Fax-Nr. 0355/4888-222

Leipzig, 21.01.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im Justiz- und Maßregelvollzug und bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Schreiben vom 19.12.2018, Aktenzeichen 4400 – IV.479

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter und Anstaltsleiterinnen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzgebungsvorhaben und trägt hierzu wie folgt vor:

Nach Auffassung der Bundesvereinigung trägt die beabsichtigte Neuregelung hinsichtlich der Eingriffsvoraussetzungen für eine Fixierung, ebenso wie hinsichtlich der Dokumentations- und Belehrungspflichten vollumfänglich den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung.

Korrespondenzadresse: 1. Vorsitzender Rolf Jacob, Leinestraße 111, 04279 Leipzig

Der Verein ist eingetragen beim AG Bonn, VR 3603,
vertretungsberechtigt zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende und die 2. Vorsitzende

Weitere Informationen finden Sie unter www.bvaj.de

Inbesondere erscheint die dogmatische Einordnung als besondere Form der Fesselung unter den besonderen Sicherungsmaßnahmen als sachgerecht. Bereits die bisher geltende Fassung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen ermöglicht im § 69 Abs. 2 Zif. 4 die erforderliche ununterbrochene Beobachtung.

Begrüßt wird ebenfalls, dass die Anordnungscompetenz bei der Anstaltsleitung verbleibt, bzw. deren Genehmigung unverzüglich für den Fall einer Eilanordnung eingeholt werden muss. Der hierzu, ebenso wie für das gerichtliche Verfahren erforderliche Personalmehrbedarf wird zu Recht gesehen und in die Begründung eingestellt. Angesichts der zu erwartenden Fallzahlen begrüßt die Bundesvereinigung ausdrücklich, dass sowohl bei den Gerichten, als auch bei den Justizvollzugsanstalten dafür ein Personalmehrbedarf festgestellt wird, der insbesondere einer Rufbereitschaft bei den Anstaltsleitungen, aber auch der Schaffung eines ärztlichen Bereitschaftsdienstes und zusätzlicher Personalstellen für den Krankenpflegedienst Rechnung trägt.

In § 70 Abs. 5 wird eine klare und für die Vollzugspraxis handhabbare Verfahrensregelung getroffen. Durch das Ausreichen einer ärztlichen Stellungnahme bleibt es bei einer klaren Anordnungshierarchie. Die vorgesehene Überwachung durch den Krankenpflegedienst in § 71 Abs. 3, ohne dass es einer unmittelbaren Präsenz des ärztlichen Dienstes bedarf, wird als ausreichend und sachgerecht angesehen.

Im Hinblick auf den allgemeinen Verweis auf die Verfahrensregelungen des FamFG regt die Bundesvereinigung an, konkrete Normen des FamFG zu bezeichnen, die durch Verweis gelten sollen. In der Vollzugspraxis dürften regelmäßig Eilfälle gemäß § 332 FamFG vorliegen, die im Wege der einstweiligen Anordnung zu entscheiden sind. Für diese Fälle kann die erforderliche Anhörung des Betroffenen sowie die ebenfalls erforderliche Verfahrenspflegerbestellung nach der Entscheidung nachgeholt werden. Verfahrensunsicherheiten ergeben sich indessen durch § 317 Abs. 4 FamFG, wonach von einer Verfahrenspflegerbestellung abgesehen werden kann, wenn der betroffene Gefangene verteidigt ist. In der Situation der Untersuchungshaft dürfte dies regelmäßig der Fall sein, Zweifelsfälle ergeben sich für die Strafhaft und die Sicherungsverwahrung. Darüber hinaus kann gemäß 319 Abs. 5 FamFG das Gericht eine Vorführung anordnen, was für den Fall der Fixierung als kaum durchführbar anzusehen sein dürfte. Daher erscheint es sinnvoll zum Erreichen der ausdrücklich benannten gesetzgeberischen Intention, Verfahrenssicherheit zu schaffen, auch konkrete Formvorschriften zum Verfahren zu erlassen.

Ausdrücklich begrüßt wird die klare Zuständigkeitsregelung, welche die Handhabung durch die Vollzugspraxis erleichtert. Die Zuständigkeit des örtlichen Amtsgerichts wird als praxisnah und sachgerecht angesehen.

Dies gilt für die anderen Unterbringungsarten mit Ausnahme der Untersuchungshaft gleichermaßen. Dort hindert in der Tat die bundesrechtliche Vorgabe des § 126 StPO eine ebenso eindeutige Zuständigkeitsbestimmung. In diesem Fall wird das Verfahren bei der Zuständigkeit von Kollegialgerichten dadurch kompliziert, dass eine Eilkompetenz zwar beim Vorsitzenden liegen dürfte, indessen dann noch die Entscheidung der Kammer herbeigeführt werden muss. Eine sinnvolle Änderung vermag ein Landesgesetzgeber jedoch nicht herbeizuführen. Infolge der fast wortgleichen Übertragung der Regelungen für die weiteren Unterbringungsarten gelten die zuvor gemachten Ausführungen für diese gleichermaßen.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Jacob
1. Vorsitzender